

VEREINSSATZUNG

DAAO

Deutsch-Amerikanische Akademie
für Osteopathie e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen **Deutsch-Amerikanische Akademie für Osteopathie** (Abk. DAAO) und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Argenbühl.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und räumlicher Wirkungsgrad des Vereins

Die Deutsch-Amerikanische Akademie für Osteopathie (DAAO e.V.) mit Sitz in Argenbühl verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Forschung, Lehre und die Ausbildung im Bereich der Osteopathischen Medizin. Dies beinhaltet insbesondere die Weitergabe, Weiter- und Neuentwicklung osteopathischer Techniken, Förderung holistischer medizinischer Denkweisen, Integration angrenzender medizinischer Systeme, Integration neuester Forschungserkenntnisse, insbesondere auf dem Gebiet neuronaler Vernetzung kybernetischer Systeme.

Die in Amerika vorhandenen wissenschaftlichen Erkenntnisse auf dem Gebiet der Osteopathischen Medizin sollen auch in Deutschland verbreitet werden. Der Einsatz amerikanischer Experten in Forschung und Lehre der Osteopathischen Medizin in Deutschland soll unterstützt und gefördert werden.

Weitere Wirkungsfelder sind die Durchführung und Förderung der Forschung auf den o. g. Bereichen, Aufklärungsarbeit und Verbreitung der osteopathischen Lehre durch Publikationen, Vorträge, Pressearbeit und Veranstaltungen.

Ein erklärtes Ziel ist die enge Kooperation mit der MWE, Dr. Karl-Sell-Ärztseminar, Isny-Neutrauchburg e.V.

§ 3

Verwendung der Vereinsmittel

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten auch keine Gewinnanteile in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Kosten der Vereinsgründung trägt der Verein.

§ 5

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Die Organe des Vereins können eine angemessene Aufwandsentschädigung und Vergütung erhalten.

§ 6

Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist dem Registergericht vorzulegen.

§ 7

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder/ jede Arzt/ Ärztin werden. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Der Antrag sollte Namen, das Geburtsdatum, den Beruf, die Anschrift sowie die Nationalität des Antragstellers enthalten.

Bei juristischen Personen sind die Namen der zur Vertretung berechtigten Organmitglieder und Informationen über Rechtsform und Eintragung im zuständigen Register anzugeben.

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit.

Mit der Mitgliedschaft verpflichtet sich jedes Mitglied, die fälligen Jahresbeiträge per Lastschrift einziehen zu lassen. Für die Mitteilung einer gültigen Kontoverbindung ist das Mitglied verantwortlich.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitglieds
- durch freiwilligen Austritt
- durch Streichung von der Mitgliederliste
- durch Ausschluss aus dem Verein
- bei juristischen Personen außerdem durch deren Liquidation.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief an die dem Verein bekannte Adresse des Mitglieds mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied, unter Mitteilung der Tatsache derentwegen der Ausschluss betrieben wird und Setzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung, in der über den Ausschluss befunden werden soll, zu verlesen. Der Widerspruch ist zur endgültigen Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vorzulegen.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief an die dem Verein bekannte Adresse bekanntzumachen.

§ 9

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 10

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Geschäftsführende Vorstand
- der Gesamtvorstand
- die Mitgliederversammlung
- der Beirat

§ 11

Geschäftsführender Vorstand und Gesamtvorstand

(1) Geschäftsführender Vorstand

Der Geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und seinen beiden Stellvertretern sowie dem Schatzmeister und dem Schriftführer.

Dem Geschäftsführenden Vorstand obliegt die Führung aller Vereinsgeschäfte. Jeweils der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes sind gemeinsam berechtigt, im Auftrag des Geschäftsführenden Vorstandes für den Verein zu zeichnen und diesen zu vertreten.

Die Vorstandsmitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes regeln die Verteilung der Aufgabengebiete unter sich.

(2) Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus den Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes sowie dem Geschäftsführer der MWE/Dr. Karl-Sell-Ärztseminar, Isny-Neutrauchburg e.V. und dem Ausbildungskordinator der DAAO e.V.

Es finden 1-2 Sitzungen des Gesamtvorstandes pro Kalenderjahr statt.

(3) Die Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes werden mit einer Einberufungsfrist von 2-4 Wochen einberufen, bei Einberufung aus außerordentlich wichtigem Grunde kann diese Frist unterschritten werden.

Die Einberufung der Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes können schriftlich, fernmündlich, telegraphisch und durch Email erfolgen. Eine Vorstandssitzung kann auch mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder in einer Telefonkonferenz oder digital durchgeführt werden.

§ 12

Zuständigkeit des Geschäftsführenden Vorstandes

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung an andere zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Realisierung der Vereinszwecke.
2. Vorbereitung der Mitgliederversammlung durch Aufstellung der Tagesordnung.
3. Einberufung der Mitgliederversammlung.
4. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
5. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr sowie die Buchführung.
6. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichungen, Ausschluss von Mitgliedern.
7. Führung der laufenden Geschäfte.
8. Errichtung des Beirats, Berufung und Abberufung von dessen Mitgliedern.

Der Geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, einen Geschäftsführer zu bestellen.

§ 13

Amtsdauer des Geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes

Der Geschäftsführende Vorstand und der Gesamtvorstand werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt, bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes oder des Gesamtvorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 14

Beschlussfassung des Geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes

Der Geschäftsführende Vorstand und der Gesamtvorstand fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmmehrheit in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich, telegraphisch oder durch Email einberufen werden. In jedem Falle ist eine Einberufungsfrist von 1 Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es.

Der Geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn 3 Vorstandsmitglieder teilnehmen. Bei der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn 5 Vorstandsmitglieder teilnehmen. Bei der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch im schriftlichen, fernmündlichen oder Online-Verfahren fassen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung dazu erklären.

§ 15

Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied 1 Stimme.

Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen wichtigen Angelegenheiten.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl des Geschäftsführenden Vorstandes;
- Bestätigung des Gesamtvorstandes;
- Wahl der Kassenprüfer;
- Entlastung der Vorstände;
- Beschlussfassung über den Haushaltsplan;
- Feststellung der Mitgliederbeiträge und Umlagen;
- Beschlussfassung über Ehrenmitgliedschaft;
- Satzungsänderungen;
- Auflösung des Vereins.

§ 16

Einberufung der Mitgliederversammlung

Einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung in der Regel als Präsenzveranstaltung stattfinden. Kann die Mitgliederversammlung nicht im Präsenzformat stattfinden, wird diese alternativ im Online-Verfahren durchgeführt.

Sie wird vom Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von 8 Wochen schriftlich, telegraphisch oder durch Email unter Angabe der Tagesordnung, einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreiben folgenden Tages. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Anschrift, Faxnummer oder Emailadresse gerichtet war.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung sind bis 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen und von diesem bis 1 Woche vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern mitzuteilen. Im Falle einer Online-Mitgliederversammlung verlängern sich die Fristen für die Einberufung und die Ergänzungen zur Tagesordnung auf das Doppelte. Wahlvorschläge sind bezüglich der Frist mit Ergänzungen zur Tagesordnung gleichgestellt. Ergänzungen zur Tagesordnung oder Wahlvorschläge sind während der Online-Mitgliederversammlung nicht möglich.

§ 17

Durchführung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

Bei Wahlen kann die Versammlung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

Die Abstimmungen sind offen, jedoch auf Antrag eines Mitglieds geheim.

Kann die Mitgliederversammlung nicht im Präsenzformat abgehalten werden, erfolgt diese alternativ im Online-Verfahren. Der Vorstand kann zur Durchführung der Online-Mitgliederversammlung eine externe Stelle beauftragen, welche die technischen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Mitgliederversammlung und Wahlen auf einer Online-Plattform für die stimmberechtigten Mitglieder vorhält. Für den Zugang zum Online-Wahlverfahren erhalten die stimmberechtigten Mitglieder individuelle Legitimationsdaten einschließlich Passwort an die dem Verein vom Mitglied zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse übermittelt. Sämtliche Mitglieder sind dazu verpflichtet, ihre Legitimationsdaten einschließlich Passwort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter sicherem Verschluss zu halten.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Beiratsmitglieder, die nicht zugleich Vereinsmitglieder sind, haben das Recht an der Versammlung ohne Stimmrecht teilzunehmen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit findet unmittelbar im Anschluss an die beschlussunfähige Mitgliederversammlung eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung statt. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung zur ersten Mitgliederversammlung hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 erforderlich. Eine Änderung des Zweckes des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Anträge auf Satzungsänderungen sind allen Mitgliedern 8 Wochen vor der Mitgliederversammlung bekanntzumachen.

Für Wahlen gilt folgendes:

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben, bei Stimmgleichheit in der Stichwahl erfolgt Losentscheid.

Für Wahlen während einer Online-Mitgliederversammlung gilt folgendes:

Jedes stimmberechtigte Mitglied kann vor Beginn der Mitgliederversammlung im Online-Verfahren Kandidaten für anstehende Wahlen vorschlagen. Für die Aufnahme in die Wahl-liste muss mit dem Vorschlag von Kandidaten eine schriftliche Erklärung der Vorgeschlagenen vorliegen, dass sie im Falle ihrer Wahl diese auch annehmen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung,
- die Person des Versammlungsleiters,
- die Zahl der erschienenen Mitglieder,
- die Tagesordnung,
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.
- Bei Satzungsänderung muss der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 18

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies fordert oder wenn die Einberufung von 1/10 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die § 13 - 17 entsprechend.

§ 19

Beirat

Der Beirat besteht aus einer vom Vorstand zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern. In den Beirat können namhafte Osteopathen oder Manualmediziner berufen werden, die international in Lehre und Forschung tätig sind und auch andere Ärzte, die die Arbeit der Akademie befruchten können. Er wird auf die Dauer von 4 Jahren, vom Tage der Errichtung durch den Vorstand an, gewählt. Er bleibt bis zum Ablauf seines Amtes oder einem Vorstandsbeschluss über seine Ablösung im Amt. Jedes Mitglied des Beirats wird einzeln vom Vorstand bestellt. Die Mitglieder des Beirats sollten durch Beruf, Erfahrung, Tätigkeitsfeld sowie wissenschaftliche Profilierung besonders geeignet sein, die oben genannten Vereinsziele zu fördern.

Der Beirat berät den Vorstand.

Der Beirat wird vom Vorstand einberufen.

Alle Vorstandsmitglieder haben Zutritt zu der Beiratssitzung. Sie wird geleitet vom Vorsitzenden des Vorstandes. Wenn dieser verhindert ist, von einem seiner Stellvertreter. Der Vorstand kann auch ein Mitglied des Beirats oder den Geschäftsführer mit der Sitzungsleitung beauftragen. Im Zweifelsfalle entscheiden die anwesenden Beiratsmitglieder über die Sitzungsleitung.

Die Tätigkeit des Beiratsmitglieds ist ehrenamtlich. Auslagen und Aufwendungen für diese Tätigkeit können nach den für den Vorstand geltenden Spesen- und Kostenerstattungs-/ Aufwandsentschädigungsregelungen erstattet werden.

§ 20

Haftung des Gesamtvorstandes und der Vorstandsmitglieder

- (1) Die Haftung des Geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes und der Vorstandsmitglieder gegenüber Dritten und gegenüber anderen Vereinsmitgliedern wird auf die Fälle vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens beschränkt.
- (2) Gegenüber dem Verein haften der Geschäftsführende Vorstand, der Gesamtvorstand und deren Mitglieder ebenfalls nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten.
- (3) Sollte der Geschäftsführende Vorstand, der Gesamtvorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder trotz der unter (1) und (2) geregelten Bestimmungen im Zusammenhang mit einer Tätigkeit für den Verein von Dritten oder Vereinsmitgliedern in Anspruch genommen werden, so stellt der Verein den Geschäftsführenden Vorstand, den Gesamtvorstand bzw. dessen Vorstandsmitglieder von der Haftung frei, wenn der Geschäftsführende Vorstand, der Gesamtvorstand bzw. dessen Vorstandsmitglieder nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.

§ 21

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 17 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam

vertretungsberechtigte Liquidatoren. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die MWE, Dr. Karl-Sell-Ärztseminar, Isny-Neutrauchburg e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung in Köln am 15.10.2021

Argenbühl, den 10.12.2021